



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

- Nur per E-Mail -

fiskaly Germany GmbH

per E-Mail an  
elias.priesching@fiskaly.com  
johannes@fiskaly.com

### Steuerverwaltung

Referat für Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Bußgeld- und Strafsachen 512

Gänsemarkt 36  
D - 20354 Hamburg  
Telefon 040-4 28 23 - 2475 Zentrale 040 - 115  
Telefax 040-4 28 23 – 2174

Ansprechpartner: Tim Peter  
Zimmer 240  
Email Tim.Peter@fb.hamburg.de

**Az.: S0319 – 2021 / 001 - 51**

Hamburg, 25.03.2021

### **Pragmatische und bundeseinheitliche Lösung zum Thema Cloud TSE**

Hier: Ihr Schreiben vom 17. März 2021

Sehr geehrter Herr Ferner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. März 2021.

Gleichlautende Schreiben liegen offenbar auch dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und anderen obersten Finanzbehörden der Länder vor. Gleichwohl möchte ich dazu Stellung nehmen.

Die von Ihnen dargelegten Herausforderungen, denen sich TSE-Hersteller sowie Kassenanbieter und -dienstleister – insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Komponente der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und der Kassensicherungsverordnung – gegenübersehen, sind der Finanzbehörde Hamburg bewusst. Dennoch sind keine generellen Billigkeitsmaßnahmen – wie dies im Juli 2020 nahezu bundesweit gehandhabt wurde – beabsichtigt.

Betroffene Steuerpflichtige haben allerdings die Möglichkeit, einen Antrag nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 148 AO bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen, um auf diesem Weg eine weitere Erleichterung bei den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten des § 146 a AO über den 31. März 2021 hinaus zu erhalten.

Bei der Bearbeitung dieser Anträge ist es den Finanzämtern möglich, neben aktuellen Verzögerungen bei der vollständigen Zertifizierung cloudbasierter TSE auch die erforderlichen Zeitspannen angemessen zu berücksichtigen, die Steuerpflichtige zur Umsetzung aller gesetzlichen Anforderungen an den Einsatz cloudbasierter TSE benötigen.

Entsprechende Erleichterungen kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen bereits eine noch nicht abschließend zertifizierte cloudbasierte TSE eingesetzt wird, deren vollständige und endgültige Zertifizierung nunmehr unmittelbar bevorsteht. Andererseits aber auch in solchen Fällen, in denen noch abschließende Anpassungen am Kassensystem vorzunehmen sind, damit dieses zertifizierungsgemäß eingesetzt werden können (bspw. Anpassung der Betriebsumgebung einer cloudbasierten TSE).

Die besonderen Gründe für eine Bewilligung von Erleichterungen bei den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten des § 146a AO hat der Steuerpflichtige im Rahmen des Antrags zwingend folgende Mindestangaben und Nachweise zur Verfügung zu stellen:

- Anzahl und Art der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Hersteller und Art der TSE (hardware- oder cloudbasiert)
- Bestellbestätigung über eine ausreichende Anzahl an cloudbasierten TSE oder ein vergleichbarer Nachweis
- Angaben dazu, bis wann im Unternehmen sämtliche Implementierungsschritte bzw. die Umsetzung der Anforderungen an die Anwender- und Einsatzumgebung spätestens abgeschlossen sind; dies wäre ggf. durch einen Rolloutplan mit genauer Angabe bis wann welches System umgestellt worden ist (aufgeschlüsselt nach Filialen, sofern mehrere vorhanden sind, die nicht gleichzeitig umgestellt werden können) zu belegen
- Erläuterung, warum die Besteuerung nicht gefährdet wird

Das Finanzamt wird eine Bewilligung davon abhängig machen, welche Antragsgründe im Einzelfall vorliegen und wie stichhaltig die Nachweise sind.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peter unter den bekannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Thunert

(Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig)